

Drucksache Nr.: 113/2017

**Dezernat III
Federführend: Fachbereich 3
Anlagen: 1
Az.: FB 3**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	02.05.2017	Ö	zur Beschlussfassung

Satzungsänderungen im ZRN

- 1. Änderung der Verbandssatzung des ZRN**
- 2. Änderung der Satzung über den Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

Antrag:

1. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, den im Sachverhalt erläuterten Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) zuzustimmen.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die vom ZRN erlassene Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar überarbeitet wird.

Begründung:

1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Neckar (KöR)

Die Verbandssatzung des ZRN sieht in § 18 vor, dass öffentliche Bekanntmachungen des ZRN in der Tageszeitung „Mannheimer Morgen“ zu erfolgen haben. Die VRN GmbH als operatives Organ des ZRN hat vorgeschlagen, künftig die notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen nicht mehr in einem Printmedium vorzunehmen, sondern elektronisch auf der Homepage des Verbundes. Dies wäre zum einen deutlich wirtschaftlicher und hätte zum anderen eine deutlich verbesserte Verbreitungsbasis zur Folge.

Gerade im Hinblick darauf, dass der ZRN infolge des veränderten europäischen Rechtsrahmens seit 2010 zentrale wettbewerbsrelevante öffentliche Vorgaben an die Verbundunternehmen im Rahmen seines kommunalen Satzungsrechts geregelt hat, liegt es auch im Interesse der betroffenen Verbundunternehmen, die entsprechenden Bekanntmachungen künftig digital und damit auch für die Unternehmen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sollen zeitlich überholte Regelungen der Verbandssatzung redaktionell aktualisiert werden wie beispielsweise noch vorhandene DM-Beträge oder Verweise auf mittlerweile überholte bzw. novellierte Gesetze.

2. Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Die Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wurde erstmalig mit Wirkung zum 01.01.2010 von der Verbandsversammlung des ZRN erlassen und regelt die Grundlagen des Verbundtarifs in Zusammenspiel zwischen den Aufgabenträgern, den Verbundunternehmen sowie den Verbundgesellschaften VRN GmbH und URN GmbH. Außerdem enthält sie als „Allgemeine Vorschrift“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a PBefG die Parameter zum Ausgleich der mit dem Verbundtarif verbundenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Infolge des mittlerweile im gesamten Verbundgebiet eingezogenen Wettbewerbs ist es den in der URN GmbH zusammengeschlossenen Unternehmen in den letzten Jahren nicht mehr gelungen, in autonomer Selbstverwaltung die notwendigen Beschlüsse zur Fortschreibung der Einnahmeaufteilungsregelung und eine neutrale Handhabung derselben in der Abrechnung gegenüber ihren Mitgliedern sicherzustellen. Zahlreiche Rechtsauseinandersetzungen um die Einnahmeabrechnung zwischen den Unternehmen untereinander, den Unternehmen und der URN GmbH sowie zwischen den Unternehmen und den Aufgabenträgern (beispielsweise die verwaltungsgerichtlichen Prozesse um die Linienbündel Zweibrücken und Neustadt Los 1) haben den Verwaltungsrat veranlasst, der VRN GmbH den Auftrag zu erteilen, Vorschläge für eine Neuorganisation des Verbundes vorzulegen, um den Verbund insgesamt wieder handlungsfähig zu machen.

Der Vorschlag des Verbandsvorsitzenden und der VRN GmbH beinhaltet eine deutliche Ausweitung der Regelungen der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar. Alle für die Verbundunternehmen relevanten Regelungsbereiche (Tarif, Einnahmeaufteilung, Fahrgastinformation, Verbundmarketing usw.) sollen künftig in der Satzung zusammengeführt werden und damit eine transparente und für alle Beteiligten öffentlich-rechtlich verbindliche Grundlage finden.

Dies hat zur Folge, dass die URN GmbH als eigenständige Rechtsperson nicht mehr benötigt wird. Die Integration der Unternehmen erfolgt künftig unmittelbar auf Grundlage der Satzung. Die operative Abwicklung der Einnahmeabrechnung erfolgt dann diskriminierungsfrei durch die VRN GmbH. Die mit einer eigenen Unternehmensgesellschaft verbundenen Overhead-kosten können gleichzeitig eingespart werden.

Die Tarifhoheit der Nettobetreiber soll dabei nicht angetastet werden. Auch in Zukunft werden die Verbundunternehmen, die das Erlösrisiko tragen, über die Struktur und die Höhe des Verbundtarifes entscheiden.

Neustadt an der Weinstraße, 18.04.2017

Oberbürgermeister